

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Irak
nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz
(AufenthG) in Baden-Württemberg**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 22. Mai 2009

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausländerrat/Migrationsrat	23.04.2009	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ausschuss für Integration und Chancengleichheit	05.05.2009	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sozialausschuss	14.05.2009	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinderat	20.05.2009	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Ausländerrat/Migrationsrat, der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit, der Sozialausschuss und der Gemeinderat nehmen den Bericht über die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus dem Irak in Baden-Württemberg zur Kenntnis.

Sitzung des Ausländerrates/Migrationsrates vom 23.04.2009

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Ausschusses für Integration und Chancengleichheit vom 05.05.2009

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Sozialausschusses vom 14.05.2009

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 20.05.2009

Ergebnis: Kenntnis genommen

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes:

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 6		Integration und interkulturelles Leben konstruktiv gestalten, ausländische Einwohner/-innen als gleichberechtigte Bürger/innen anerkennen, ethnische und religiöse Heterogenität berücksichtigen Begründung: Die Integration ausländischer Flüchtlinge soll schnellstmöglich ein weitgehend selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft ermöglichen.
SOZ 1 SOZ 2		Ziel/e: Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Diskriminierung und Gewalt vorbeugen Begründung: Durch die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge kann den betroffenen Menschen eine dauerhafte Zukunftsperspektive eröffnet und Schutz vor Gewalt, Ausgrenzung und Diskriminierung geboten werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



II. Begründung:

Hintergrund:

Nachdem sich die Situation irakischer Flüchtlinge, die sich in Lagern in Syrien und Jordanien aufhalten, verschärft hat, hat der Rat der Europäischen Union in seiner Sitzung am 27.11.2008 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgefordert, auf freiwilliger Basis im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aufzunehmen. Im Vorgriff hierauf haben sich die Innenminister und –senatoren der Länder und des Bundes bei der Innenministerkonferenz in Potsdam am 20./21.11.08 darauf verständigt, insgesamt 2.500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus der vorgenannten Gruppe aufzunehmen.

Aufnahme- und Verteilungsverfahren:

Die Irak-Flüchtlinge werden zunächst in der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Friedland aufgenommen und von dort zügig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder verteilt. Entsprechend der Verteilungsquote entfallen auf Baden-Württemberg rund 320 Flüchtlinge.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der irakischen Flüchtlinge in Baden-Württemberg richtet sich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Danach erfolgt die Erstaufnahme in der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe. Im Anschluss werden die Flüchtlinge entsprechend dem Verteilerschlüssel nach dem FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt.

Bei der Verteilung werden nach Möglichkeit Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere bereits bestehende familiäre Bindungen, bei Angehörigen christlicher Minderheiten im Land vorhandene Anknüpfungspunkte, Angebote kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe, berücksichtigt. Das Verteilungsverfahren bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der Landesaufnahmestelle und den Stadt- und Landkreisen.

Die Kostenerstattung (Pauschale) des Landes an die Stadt- und Landkreise richtet sich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Aufgrund ihres Status erhalten die Irak-Flüchtlinge gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Damit besteht ein Anspruch auf SGB II Leistungen, soweit Personen bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauerhaft erwerbsgemindert sind auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII.

Die Flüchtlinge sollen in mehreren Gruppen nach Deutschland ausfliegen. Als Verteilungsbeginn ist Ende März bzw. Anfang April vorgesehen. Nach den gegenwärtigen Informationen ist davon auszugehen, dass die gesamte Aufnahmeaktion frühestens im Sommer dieses Jahres abgeschlossen sein wird.

Nach einer ersten Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist für Heidelberg mit 10 – 15 Personen zu rechnen.

Es ist beabsichtigt die zugewiesenen Personen zunächst in der Gemeinschaftsunterkunft in der Hardtstraße unterzubringen.

gez.

Dr. Joachim Gerner